VERORDNUNG (EWG) Nr. 602/70 DER KOMMISSION

vom 31. März 1970

zur Verminderung des in Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1661/69 vorgesehenen Betrages, um den in Frankreich die Beihilfe für verarbeitete Ölsaaten verringert wird

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1586/69 des Rates vom 11. August 1969 über konjunkturpolitische Maßnahmen auf dem Gebiet der Landwirtschaft infolge der Abwertung des französischen Franken (1), insbesondere auf Artikel 8, und

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1661/69 der Kommission vom 22. August 1969 über Maßnahmen auf dem Fettsektor infolge der Abwertung des französischen Franken (2) wird die in Artikel 27 der Verordnung Nr. 136/66/EWG für Ölsaaten vorgesehene, von Frankreich zu zahlende Beihilfe für die Verarbeitung, mit Ausnahme derjenigen für die in einem anderen Mitgliedstaat verarbeiteten Saaten, um 11,66 ffrs je 100 kg vermindert.

Die Unternehmer, die vor der Abwertung des französischen Franken Kaufverträge mit einem auf französische Franken lautenden Preis für Raps- und Rübsensamen oder aus ihnen hervorgegangene Erzeugnisse abgeschlossen, aber noch nicht die Vorausfestsetzung der Beihilfe beantragt hatten, konnten keinen Gewinn aus der Erhöhung der Preise der Verarbeitungserzeugnisse nach der Abwertung ziehen. Die Senkung der Beihilfe übersteigt jedoch bei weitem die Inzidenz der Abwertung und hat somit für diese Unternehmer Schwierigkeiten verursacht.

Um diesen Schwierigkeiten zu begegnen, ist es zweckmäßig, den in Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1661/69 genannten Betrag für diese Verträge auf die der Inzidenz der Abwertung auf die Beihilfe entsprechende Höhe zu senken.

Es kann unmöglich für die einzelnen Verträge für Öl oder Ölkuchen ermittelt werden, welcher Beihilfebetrag auf die Saaten anwendbar ist, die zur Herstellung von Öl oder Ölkuchen verwendet wurden. Zur Feststellung der Inzidenz der Abwertung ist daher von einer pauschalen Beihilfe auf der Grundlage der Beihilfen auszugehen, die während einer bestimmten Verarbeitungsperiode für die betreffenden Ölsaaten angewandt wurden.

Bei diesen Kaufverträgen ist es auch nicht möglich, den tatsächlichen Ertrag der Saaten festzustellen, die zur Herstellung dieser Erzeugnisse verwendet wurden. Daher ist ein pauschaler Ertrag dieser Saaten zugrunde zu legen.

Um eine reibungslose Anwendung der vorgenannten Regelung zu gewährleisten, muß das Verfahren präzisiert werden, nach dem die unter diese Regelung fallenden Öl- und Ölkuchenmengen ermittelt werden.

Jedoch ist es angezeigt, diejenigen Mengen an Ölsaaten, Ölen und Ölkuchen nicht in den Genuß der Verminderung des in Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1661/69 vorgesehenen Betrages kommen zu lassen, die geliefert worden sind infolge der Ausnutzung einer Option, welche in dem Vertrag vorgesehen war und die Erhöhung der zu liefernden Menge erlaubte, falls die Option nach dem 11. August 1969 ausgenutzt worden ist ; in diesem Fall geschah die Ausnutzung nämlich in voller Kenntnis der übernommenen Risiken.

Die Verordnung Nr. 116/67/EWG des Rates vom 6. Juni 1967 über die Beihilfe für Ölsaaten (3), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 887/68 (4), enthält die Grundsätze für die Gewährung der Beihilfe.

Die auf Grund dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Fette —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Der in Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1661/69 vorgesehene Betrag wird um einen Betrag vermindert, der gleich diesem Betrag ist abzüglich eines Betrages von 11,11 % der geltenden Beihilfe der in Frage kommenden Ölsaaten.

Diese Verminderung gilt nur für die Saaten, die Gegenstand eines Kaufvertrags sind, der vor dem 11. August 1969 zu einem festen, in französischen Franken ausgedrückten Preis abgeschlossen wurde sofern :

(1) ABl. Nr. L 202 vom 12. 8. 1969, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 213 vom 25. 8. 1969, S. 2.
(3) ABl. Nr. 111 vom 10. 6. 1967, S. 2198/67.
(4) ABl. Nr. L 156 vom 4. 7. 1968, S. 6.

a) dieser Kaufvertrag bis zum 18. August 1969, 12.00 Uhr, bei den französischen Behörden registriert worden war und soweit er keine Preisrevisionsklausel enthält ;

b) der Betrag der Beihilfe für die Saaten, die Gegenstand dieses Vertrages sind, nicht vor dem 11. August 1969 im voraus festgesetzt worden ist ;

c) die im Rahmen dieses Vertrages gelieferten Saaten bis zu diesem letztgenannten Zeitpunkt keiner Kontrolle gemäß Artikel 2 der Verordnung Nr. 116/67/EWG unterzogen worden sind.

Artikel 2

Bei den vom ölverarbeitenden Betrieb abgeschlossenen Kaufverträgen für Öl oder Ölkuchen aus Raps und Rübsen wird der in Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1661/69 genannte Betrag, um den die Beihilfe für die erforderlichen Saaten zur Herstellung von im Rahmen der Verträge geliefertem Öl oder Ölkuchen nach dem 11. August 1969 vermindert wird, verringert um :

— 3,93 ffrs je 100 kg Saaten mit 10 v. H. Feuchtigkeitsgehalt und 2 v. H. Fremdbestandteilen bei Kaufverträgen für Öl,

— 1,69 ffrs je 100 kg Saaten mit 10 v. H. Feuchtigkeitsgehalt und 2 v. H. Fremdbestandteilen bei Kaufverträgen für Ölkuchen.

Diese Verminderung gilt nur für Kaufverträge, die vor dem 11. August 1969 für Öl oder Ölkuchen zu einem festen, in französischen Franken ausgedrückten Preis abgeschlossen wurden, sofern diese Verträge vor dem 18. August 1969, 12.00 Uhr, bei den französischen Behörden registriert worden waren und sofern sie keine Preisrevisionsklausel enthalten.

Artikel 3

Bei der Berechnung der zur Herstellung von Öl und Ölkuchen erforderlichen Saatmenge gemäß Artikel 2

1. wird ein Betrag von 41 kg Rohöl oder 38,95 kg raffiniertes Öl und 53,5 kg Ölkuchen je 100 kg Saaten zugrunde gelegt,

2. werden die Gesamtmengen Öl oder Ölkuchen, die in den von den einzelnen ölverarbeitenden Betrieben abgeschlossenen Verträgen angegeben sind, jeweils vermindert um

   a) die Mengen Öl und Ölkuchen, die zum 11. August 1969 beim ölverarbeitenden Betrieb eingelagert waren,

   b) die Mengen Öl und Ölkuchen, die in den Saaten enthalten sind, die zum 11. August 1969 beim ölverarbeitenden Betrieb der Kontrolle gemäß Artikel 2 der Verordnung Nr. 116/67/EWG unterlagen,

   c) die Mengen Öl und Ölkuchen, die in den Saaten enthalten sind, die bis zum 11. August 1969 keiner Kontrolle gemäß Artikel 2 der Verordnung Nr. 116/67/EWG unterzogen worden sind und für die der ölverarbeitende Betrieb vor diesem Zeitpunkt die Vorausfestsetzung der Beihilfe beantragt hatte,

   d) die Mengen Öl und Ölkuchen, die in den eingeführten oder den gemeinschaftlichen Saaten enthalten sind, bei welchen der ölverarbeitende Betrieb keinen Anspruch auf die Beihilfe hatte, die zum 11. August 1969 beim ölverarbeitenden Betrieb eingelagert waren und zu diesem Zeitpunkt nicht der Kontrolle gemäß Artikel 2 der Verordnung Nr. 116/67/EWG unterlagen.

Artikel 4

Die Bestimmungen der Artikel 1 und 2 gelten jedoch nicht für Mengen, die Gegenstand einer Option sind, welche die Erhöhung der zu liefernden Menge erlaubt und in einem den Anforderungen dieser Artikel genügenden Vertrag enthalten war, falls diese Option nach dem 11. August 1969 ausgenutzt worden ist.

Artikel 5

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie wird ab 11. August 1969 wirksam.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 31. März 1970

Für die Kommission

Der Präsident

Jean REY